

# RS Vwgh 2005/9/27 2005/06/0151

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.2005

## Index

L82000 Bauordnung  
L82007 Bauordnung Tirol  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
BauO Tir 2001 §21 Abs2 lit a;  
BauO Tir 2001 §25 Abs1;  
BauO Tir 2001 §25 Abs2;  
BauO Tir 2001 §26;  
BauRallg;

## Rechtssatz

Normativer Gehalt einer Baubewilligung ist nur der Ausspruch, dass dem zur Baubewilligung beantragten Bau kein im öffentlichen Recht (im Hinblick auf die Regelungen des Raumordnungsrechtes und des Baurechtes) fußendes Hindernis entgegensteht. Die Baubewilligung sagt nichts darüber aus, ob der bewilligte Bau nicht etwa mit Mitteln des Privatrechtes verhindert werden kann. Sie ist daher an sich nicht geeignet, in das Eigentumsrecht des Grundeigentümers einzugreifen (Hinweis E VfGH vom 6. März 1997, B 3509/96, VfSlg. 14783/1997). Dies muss in gleicher Weise für sonstige dingliche Berechtigungen am Baugrundstück gelten.

## Schlagworte

Baubewilligung BauRallg6 Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005060151.X02

## Im RIS seit

02.11.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)